

Hallenordnung

Satzung über die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhalle Roßleben, OT Bottendorf

Aufgrund der §§ 19, Abs. 1, Satz 1 und 20, Abs. 2, Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in seiner Sitzung am 22.04.2010 die nachfolgende Satzung über die Benutzung der städtischen Mehrzweckhalle im OT Bottendorf (Hallenordnung) beschlossen:

Sehr geehrte Nutzer,

die Stadt Roßleben begrüßt Sie in dieser Mehrzweckhalle und wünscht Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Tragen Sie durch Ihr Verhalten mit dazu bei, dass diese Einrichtung allen Sporttreibenden und Gästen Erholung und Entspannung bringt. Mit dem Betreten der Halle erkennen Sie nachfolgende Hallenordnung an:

§ 1 Nutzung der Halle

- (1) Die Stadtverwaltung stellt Vereinen u.a. Einrichtungen auf Antrag nach Prüfung der Möglichkeiten die Mehrzweckhalle zu Schul- und Freizeitsport, Wettkämpfen sowie für Kulturveranstaltungen zur Verfügung. Ansprechpartner in der Stadtverwaltung ist das Bau- und Ordnungsamt.
- (2) Die allgemeinen Benutzungszeiten regeln sich nach einem halbjährlich aufgestellten Benutzungsplan. Bei Vergabe freier Hallenzeiten werden ortsansässige Vereine vorrangig berücksichtigt. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Mehrzweckhalle auch während der allgemeinen Benutzungszeit aus begründetem Anlaß ganz oder teilweise zu sperren. Die Stadtverwaltung haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen.
Die Vereine und Übungsgruppen haben von ihren regelmäßigen Übungszeiten zurückzutreten, wenn in der Halle Veranstaltungen von allgemeinem Interesse stattfinden.
- (3) Für Wettkampfveranstaltungen bedürfen die Benutzer einer besonderen Erlaubnis, die rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Wettkampftermin zu beantragen ist.
Wird eine Sportveranstaltung nicht zum festgesetzten Termin durchgeführt, sind der Hallenwart und das Bau- und Ordnungsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Bei Nutzung der Halle mit mehr als 350 Personen sind Verantwortliche zu stellen, die die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen laut § 56 der Versammlungsstättenrichtlinie überwachen.

Die Anmeldung der Brandsicherheitswache muss mindestens 15 Arbeitstage vor Veranstaltungsdatum durch den Nutzer bei dem zuständigen Ordnungsamt der Stadt Roßleben erfolgen.

Die Gebühren für die Brandsicherheitswache sind kein Bestandteil des Nutzungsentgeltes. Sie werden gemäß der 1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben (FwKGS) und deren Anlagen gesondert berechnet.

- (5) Die Sportvereine und Sportgruppen benutzen die Halle in eigener Haftung und Verantwortung gemäß der Verantwortlichkeit laut § 2 (1) dieser Ordnung. Es ist dazu eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
Die Benutzer haben für eine pflegliche und sorgfältige Behandlung des städtischen Eigentums in der Halle sowie im Außenbereich Sorge zu tragen. Es ist ein verantwortlicher Übungsleiter und ein Stellvertreter zu benennen.
- (6) Den Benutzern ist untersagt, ihr Nutzungsrecht ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- (7) Bei Veranstaltungen mit kulturellem Charakter ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 2 Benutzungsbedingungen

- (1) Die jeweils verantwortliche Person des Nutzers – im Folgenden Übungsleiter genannt - ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen gemäß dieser Hallenordnung.
Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Er hat als Erster die Halle zu betreten und darf sie als Letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat. Die Halle ist nach Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen. Anderenfalls wird der entstehende Aufwand in Rechnung gestellt.
Der Übungsleiter hat jede Hallenbenutzung sorgfältig in das ausliegende Hallenbenutzungsbuch einzutragen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Bau- und Ordnungsamt oder dem Hallenwart mitzuteilen und im Hallenbenutzungsbuch festzuhalten.
Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlage nur mit Genehmigung des Hallenworts abgestellt werden.
Beim Verlassen der Halle ist sicherzustellen, dass sich keine Personen in der Halle und den Nebenräumen befinden, Wasser- und Stromversorgung abgeschaltet sowie Fenster und Türen verschlossen sind.
Die im Einzelfall getroffenen Regelungen für die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel sind einzuhalten.
- (2) Die Mehrzweckhalle darf nur in sauberen Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. In der Halle sind nur Sportschuhe mit heller abriebfester Sohle erlaubt.

Für das Fußballspielen sind in der Halle entsprechende Hallenfußbälle zu verwenden.

- (3) Rauchen ist in der Halle und den Nebenräumen nicht gestattet.
Der Genuss von alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen sowie der Verkauf von alkoholfreien Getränken und Lebensmitteln in der Halle bzw. im Außenbereich bedürfen der jeweiligen Einzelgenehmigung durch das Ordnungsamt. Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos verboten.
- (4) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stell- und Parkplätzen gestattet.
- (5) Die Beauftragten der Stadtverwaltung sowie der Hallenwart üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen, bei unzureichender Inanspruchnahme der Halle sowie bei mehrmaligem Versäumnis der Eintragung in das Hallenbenutzungsbuch kann die Stadtverwaltung die Gestattung der Hallenbenutzung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen kündigen. Bei groben Verstößen ist eine fristlose Kündigung zulässig.

§ 3 Haftung

Die Haftung für Fahrzeuge aller Art, die von den Teilnehmern an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt sind, wird von der Stadtverwaltung nicht übernommen.

Die Stadt haftet nicht bei Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen, u.a. von den Benutzern abgestellten bzw. abgelegten Sachen innerhalb und außerhalb der Halle.

Der Benutzer hat die Stadt von Haftpflicht- und Schadensansprüchen einschließlich Prozesskosten seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mehrzweckhalle stehen.

Die Stadt haftet nicht bei Sportunfällen.

§ 4 Kosten

Die Kosten werden gemäß der Satzung über die Beteiligung an den Bewirtschaftungskosten der Sport- und Mehrzweckhalle Bottendorf berechnet.

Die Halle wird ortsansässigen Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftungskosten werden anteilig gemäß der Gebührenordnung auf die Nutzer umgelegt.

Die Vereine sollen sich an der Pflege und Erhaltung der Halle und ihrer Außenanlagen beteiligen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Nutzungsvertrages nach OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die städtische Mehrzweckhalle ohne Erlaubnis oder Genehmigung benutzt,
2. die zugeteilten Hallenzeiten nicht einhält,
3. andere als die erwähnten Sportarten ohne gesonderte Erlaubnis betreibt,
4. die Eintragung im Hallenbuch unterlässt,
5. gegen die Nutzungs- und Gebührevorschriften verstößt,
6. den Anweisungen der Stadt, der Beauftragten des zuständigen Fachamtes oder des Hallenwartes nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeit kann durch vorübergehenden, oder bei schwerwiegenden Verstößen, durch dauerhaften Ausschluss vom Benutzungsrecht geahndet werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Über die Anwendung der Hallenordnung ist der Stadtrat halbjährlich zu informieren. Gegebenenfalls ist eine Änderung vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 12.02.2004 außer Kraft.

Roßleben, den 18.05.2010

Heuchel
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben, den 18.05.2010

*R.. Heuchel
Bürgermeister*